

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 28.03.2023

**Druckdatum:** 28.03.2023

**Version:** 1



Seite 1/6

## Hauert Biorga Kräuterdünger 5+1+3

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

**Handelsname/Bezeichnung:**

**Hauert Biorga Kräuterdünger 5+1+3**

**Artikel-Nr.:**

3008

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung des Stoffs/Gemischs:**

Dünger

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):**

**Hauert HBG Dünger AG**

Dorfstrasse 12

3257 Grossaffoltern

Switzerland

**Telefon:** +41 32 389 10 10

**E-Mail:** info@hauert.com

**Webseite:** www.hauert.com

#### 1.4. Notrufnummer

Tox Info Swiss, 24h: +41 145

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

**Gefahrenhinweise:** keine

**Ergänzende Gefahrenmerkmale:** keine

**Sicherheitshinweise:** keine

**Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische:**

11.2 % Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter Toxizität (dermal).

11.2 % Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter Toxizität (inhalativ).

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Angaben:**

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

**Nach Einatmen:**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten, den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Für Frischluft sorgen.

**Bei Hautkontakt:**

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

**Nach Augenkontakt:**

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 28.03.2023

**Druckdatum:** 28.03.2023

**Version:** 1



Seite 2/6

## Hauert Biorga Kräuterdünger 5+1+3

### Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Methämoglobinämie Lungenreizung Husten Kann die Atemwege reizen. Bisher keine Symptome bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Wasser Sand Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) Löschpulver Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO<sub>x</sub>) Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) Schwefeltrioxid

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

### 5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

##### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Staubbildung vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Personen in Sicherheit bringen.

##### Schutzausrüstung:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Rückhaltung:

Verschüttete Mengen aufnehmen. Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung Feststoffe nass aufnehmen oder aufsaugen.

#### Für Reinigung:

Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren: Wasser Wasser (mit Reinigungsmittel)

#### Sonstige Angaben:

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

### 6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

##### Hinweise zum sicheren Umgang:

Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

##### Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.

##### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Unter Verschluss aufbewahren. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Fernhalten von: Nahrungs- und Futtermittel UV-Einstrahlung/Sonnenlicht Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 28.03.2023

**Druckdatum:** 28.03.2023

**Version:** 1



Seite 3/6

## Hauert Biorga Kräuterdünger 5+1+3

**Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland):** 13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

**Empfehlung:**

Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich. Zu beachten sind die nationalen Vorschriften zur Ausbringungen von Düngern

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Augen-/Gesichtsschutz:**

Staubschutzbrille Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

**Hautschutz:**

Bei häufigerem Handkontakt Handschutz Geeigneter Handschuhtyp NBR (Nitrilkautschuk) EN ISO 374 Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen Geeignetes Material: Durchbruchzeit: min Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

**Atemschutz:**

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung Filtertyp: FFP2 Partikelfiltergerät (DIN EN 143)

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aussehen**

**Aggregatzustand:** fest

**Farbe:** nicht bestimmt

**Geruch:** nicht bestimmt

**Sicherheitsrelevante Basisdaten**

| Parameter                                            | Wert              | ① Methode<br>② Bemerkung |
|------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------|
| pH-Wert                                              | nicht bestimmt    |                          |
| Schmelzpunkt                                         | nicht bestimmt    |                          |
| Gefrierpunkt                                         | nicht bestimmt    |                          |
| Siedebeginn und Siedebereich                         | nicht bestimmt    |                          |
| Zersetzungstemperatur                                | nicht bestimmt    |                          |
| Flammpunkt                                           | nicht bestimmt    |                          |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                          | nicht bestimmt    |                          |
| Zündtemperatur                                       | nicht bestimmt    |                          |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | nicht bestimmt    |                          |
| Dampfdruck                                           | nicht bestimmt    |                          |
| Dampfdichte                                          | nicht bestimmt    |                          |
| Dichte                                               | nicht bestimmt    |                          |
| Relative Dichte                                      | nicht bestimmt    |                          |
| Schüttdichte                                         | nicht bestimmt    |                          |
| Wasserlöslichkeit                                    | teilweise löslich |                          |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser              | nicht bestimmt    |                          |
| Viskosität, dynamisch                                | nicht bestimmt    |                          |
| Viskosität, kinematisch                              | nicht bestimmt    |                          |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 28.03.2023

**Druckdatum:** 28.03.2023

**Version:** 1



Seite 4/6

## Hauert Biorga Kräuterdünger 5+1+3

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen. nicht relevant Das Produkt selbst brennt nicht.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen und direktes Sonnenlicht sind zu vermeiden.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5. Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 28.03.2023

**Druckdatum:** 28.03.2023

**Version:** 1



Seite 5/6

## Hauert Biorga Kräuterdünger 5+1+3

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

##### 13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

##### Abfallschlüssel Produkt

|          |                                                                                                   |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 02 01 09 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|

##### Abfallschlüssel Verpackung

|          |                        |
|----------|------------------------|
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen |
|----------|------------------------|

#### Abfallbehandlungslösungen

##### Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Restmengen gemäss Anwendungsempfehlung aufbrauchen oder einem berechtigten Entsorgungsunternehmen übergeben  
Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

##### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Gereinigte Verpackungen können mit den Siedlungsabfällen entsorgt bzw. ungereinigt gemäss den örtlichen Vorschriften dem Recycling zugeführt werden.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| Landtransport (ADR/RID)                                     | Binnenschifftransport (ADN)                           | Seeschifftransport (IMDG)                             | Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)                    |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                       |                                                       |                                                       |                                                       |
| Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.       | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>           |                                                       |                                                       |                                                       |
| Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.       | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>                       |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                              |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                                 |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |
| <b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b> |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Vorschriften

###### Zulassungen:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit Änderungsverordnung (EU) 2020/878. EU-Vorschriften (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (Düngemittel-VO) Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

###### Sonstige EU-Vorschriften:

TRGS 201 TRGS 400 TRGS 510 TRGS 401 TRGS 500 TRGS 511 TRGS 555

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### [CH] Nationale Vorschriften

###### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

ChemRRV SR 814.81

Grenzwert Cadmium für mineralische Dünger (50 mg Cd / kg P) bzw. organische Dünger (1 g / t TS)

ChemV SR 813.11

StFV SR 814.012

Dünger-Verordnung (DüV SR 916.711)

Düngerbuch-Verordnung (DüBV SR 916.171.1)

Codierung von Abfällen gemäss VeVa SR 814.610.1

##### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 28.03.2023

**Druckdatum:** 28.03.2023

**Version:** 1



Seite 6/6

## Hauert Biorga Kräuterdünger 5+1+3

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### 16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

#### 16.2. Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

#### 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

SUVA.ch; Grenzwerte am Arbeitsplatz

CH: SR 822.111: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

TRGS900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte"

GESTIS-Stoffdatenbank

Sicherheitsdaten des Herstellers / Rohstofflieferanten

REACH-Verordnung

CLP-Verordnung

#### 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### 16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Keine Daten verfügbar

#### 16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

#### 16.7. Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar